

Antragsrichtlinien zur Förderung
„Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden
zur Vermeidung von Tierversuchen“
des Landes Baden-Württemberg
für den Vergabezeitraum 2019

Vorbemerkung:

Die mit der Förderung verfolgten Ziele und Aufgaben sowie die Vergabevoraussetzungen sind der Ausschreibung zu entnehmen.

Um den Begutachtungsaufwand zur Prüfung der Anträge so gering wie möglich zu halten, sollten die Anträge den folgenden Antragsrichtlinien entsprechen. Das Auswahlverfahren orientiert sich am DFG-Antragsverfahren. Die Erfüllung der beschriebenen Antragskriterien ist Voraussetzung für die Weiterleitung des Antrags an die zuständige Gutachterkommission.

Für die Förderung können sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an Einrichtungen in Baden-Württemberg tätig sind, bewerben.

I. Allgemeine Angaben

Die zur Beurteilung notwendigen allgemeinen Angaben sind in das Antragsformular vollständig einzutragen. Die folgenden Hinweise beziehen sich auf einzelne Punkte des Formulars.

1. Antragstellerin/Antragsteller

Bei mehreren Antragstellenden und Beteiligten ist hier die- bzw. derjenige zu nennen, die/der gegenüber der Universität und der Landesregierung die Verantwortung für die Durchführung des Vorhabens übernimmt.

2.1 Kurztitel

Es wird um eine möglichst präzise Kurzbezeichnung des Vorhabens gebeten, die auch als Kennung des Projekts im Verwaltungsverfahren dienen kann.

2.2 Kurze Charakterisierung des Forschungsvorhabens

Erbeten wird eine zusammenfassende allgemein verständliche Darstellung des Vorhabens mit einer kurzen Charakterisierung des Forschungsplans, der vorgesehenen Methoden, der Ziele sowie der allgemeinen Forschungssituation, in der das Vorhaben seinen Platz finden soll. Die zusammenfassende Darstellung sollte zwei DIN A 4-Seiten nicht überschreiten.

5. Beantragte Mittel

Bei der Berechnung der Beträge für die beantragten Stellen sind die Personalkostenrichtsätze der DFG (auf der Homepage der DFG abrufbar) anzuwenden. Hinter den jeweiligen Beträgen sind die Zahl und die Vergütungsgruppe der Stellen einzusetzen.

II. Erläuterungen des Vorhabens

Die Erläuterung des Vorhabens erfolgt auf einer Anlage zum Antragsformular. Sie soll möglichst kurzgefasst sein und auf folgende Punkte eingehen:

1. Stand der Forschung (nur bei Neuanträgen darzulegen)

Der Stand der Forschung - gegebenenfalls mit Angabe wesentlicher Publikationen - soll präzise, aber knapp und nur in seiner unmittelbaren Beziehung zum konkreten Vorhaben und als Begründung für die eigene Arbeit dargestellt werden. In dieser Darstellung sollte deutlich werden, wo die Antragstellerin/der Antragsteller seine eigenen Arbeiten eingeordnet sieht und zu welchen der noch anstehenden Fragen ein Beitrag geleistet werden soll.

2. Eigene Vorarbeiten (nur bei Neuanträgen darzulegen)

Die wichtigsten Ergebnisse der bisher einschlägigen Arbeiten der Antragstellerin /des Antragstellers sollten hier zusammengefaßt werden.

Des Weiteren ist eine Liste aller Publikationen der Antragstellerin /des Antragstellers der letzten 5 Jahre beizufügen.

3. Ziele und Arbeitsprogramm / Methoden, Materialien

Die Darstellung des wissenschaftlichen Programms und der wissenschaftlichen Zielsetzung kann in gestraffter Form erfolgen. Demgegenüber werden detaillierte Anga-

ben über das geplante Vorgehen während des Arbeitszeitraumes benötigt. Hierbei sollen Angaben über angestrebte Zwischen- und Schlußergebnisse mit Terminen gemacht werden.

Bei der Antragstellung sind die Methoden sowie die verwendeten Materialien und Verfahren zu benennen, z.B. sollte angeführt werden, welches biologische Ausgangsmaterial und/oder welche Tierart/Zuchtlinie verwendet werden soll.

Sofern Versuche an Tieren geplant sind, ist der Stand des Verfahrens beim für Tierversuche zuständigen Regierungspräsidium mitzuteilen. Soweit methodisch sinnvoll, ist eine biometrische Versuchsplanung beizufügen.

4. Bedeutung für den Tierschutz

Auf der Grundlage der Ziele und Aufgaben des Förderprogrammes (siehe Ausschreibung) ist die Bedeutung des beantragten Forschungsprojektes für die Reduzierung von Tierversuchen bzw. der Tierbelastung **detailliert** darzustellen.

Zur Einschätzung der Tierbelastung kann bei Bedarf z.B. der Schweizer Bewertungskatalog herangezogen werden – Link (doc 1.04, s. ganz unten):

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierversuche/forschende.html>.

Auf den Anhang VIII der EU-Versuchstierrichtlinie (RL 2010/63/EU) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen - Link:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:276:0033:0079:de:PDF>

Zu 3. und 4.

Es wird darauf hingewiesen, daß

- a) die Tierschutzrelevanz gemäß der Zielsetzung des Förderprogrammes und
- b) die Qualität des Arbeitsprogramms

für die Förderungswürdigkeit des Vorhabens von entscheidender Bedeutung sind.

Deren Darstellung sollte daher besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Das Arbeitsprogramm muss insbesondere schlüssig darlegen, weshalb welche Mittel wofür beantragt werden.

5. Beantragte Mittel

Die Notwendigkeit der beantragten Personalmittel, Sachmittel und Investitionen ist unter Hinweis auf das Arbeitsprogramm einzeln zu begründen. Dabei ist die konkrete Verwendung innerhalb des Forschungsvorhabens anzugeben.

Für die Beantragung von Personalmitteln bedeutet dies, daß in Abstimmung auf das Arbeitsprogramm ein konkretes Aufgabengebiet für die Stelleninhaberin/den Stelleninhaber beschrieben werden muß.

Soweit für die Besetzung von Stellen bereits bestimmte Personen in Aussicht genommen sind, sollen sie namentlich aufgeführt werden. Eine kurze Beschreibung des bisherigen wissenschaftlichen Werdegangs ist als Anlage beizufügen.

6. Maßstäbe für einen qualifizierten Antrag

Gemäß den Empfehlungen der DFG-Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom Januar 1998 werden als Maßstäbe für eine qualifizierte Antragstellung folgende Grundsätze festgesetzt:

- Eigene Vorarbeiten sind konkret und vollständig darzustellen.
- Eigene und fremde Literatur ist korrekt zu zitieren. Noch nicht erschienene Publikationen sind klar zu kennzeichnen als „im Druck in...“, „angenommen bei...“ oder „eingereicht bei...“.
- Projekte sind nach bestem Gewissen inhaltlich so zu beschreiben, wie der Antragsteller beabsichtigt, sie durchzuführen.
- Kooperationen können bei der Antragsbewertung nur Berücksichtigung finden, wenn alle Beteiligten die erklärte Absicht und die Möglichkeit zu der angestrebten Zusammenarbeit haben.

7. Abschlußbericht

Die wissenschaftlichen Ergebnisse sollen nach Abschluß des Projekts in einem Bericht dargestellt werden. Dabei ist insbesondere darauf einzugehen, inwieweit das Ziel der Einsparung von Tierversuchen (Ersatz, Reduzierung, Verminderung der Belastung) tatsächlich erreicht wird, wie das Ergebnis verbreitet wird (Publikationen, Vorträge, Poster...) und wer für die Anwendung interessiert werden kann (Umsetzung in die Praxis).

Dem Abschlußbericht ist eine, auch für Laien verständliche Kurzbeschreibung des Projektes, seiner Anwendungsmöglichkeiten und der damit erreichten Einsparung von Tierversuchen beizufügen. Diese dient ggf. als Vorlage für eine Pressemitteilung bzw. zur Verwendung für Berichte an den Landtag.